



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1131 Datum: 23.01.2017

## **Richtlinie zur Vergabe des Ehrentitels Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor**



Rektoratsbüro

Hohenheim, 19. Januar 2017  
Az.: 813.21720

**Richtlinie zur Vergabe des Ehrentitels Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor**  
**Beschluss des Rektorats vom 07.11.2016**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Das Rektorat kann herausragenden forschungs- und/oder lehraktiven Professorinnen und Professoren, die sich um die Universität Hohenheim in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren den Ehrentitel einer Seniorprofessorin bzw. eines Seniorprofessors verleihen. Mit der Ehrung verbindet das Rektorat die Erwartung, dass das Engagement für die Universität im Ruhestand fortgesetzt wird.

**§ 2 Verleihung**

- (1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag einer Fakultät und/oder auf Initiative des Rektorats. Sie wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.
- (2) Dem Vorschlag auf Verleihung des Ehrentitels sind ein Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen des oder der Vorgeschlagenen sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.
- (3) Die Tätigkeit der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors kann in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Mentoring, Internationalisierung, Pflege von Netzwerken und Repräsentation sowie in der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kommissionen und Beiräten von herausragender Bedeutung liegen.
- (4) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.
- (5) Mit den Geehrten wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Diese enthält eine individuelle Tätigkeitsbeschreibung, die zwischen der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor, dem jeweiligen Institut und dem Rektorat abgestimmt sein muss. Die Vereinbarung enthält weiterhin Angaben zur räumlichen Unterbringung und zur Ausstattung.
- (6) Die Bestellung zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen. Mit der Verleihung des Ehrentitels sind keine Ansprüche auf Ressourcen oder auf eine finanzielle

Vergütung sowie keine Befugnis zur Bewirtschaftung von Mitteln verbunden.  
Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren besitzen weder aktives noch passives  
Wahlrecht.

### **§ 3 Erlöschen, Widerruf**

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“  
erlischt durch Fristablauf oder
  - a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
  - b) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht,  
wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der  
Beamtenrechte zur Folge hätte.
  
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“  
kann widerrufen werden,
  - a) wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten  
eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren  
verhängt werden kann,
  - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme  
der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
  - c) wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
  - d) wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter  
wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
  - e) wenn sie oder er sich ihrer als nicht würdig erweist.

Hohenheim, 19. Januar 2017

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -